

Antrag

der Abgeordneten Dr. Evelyn Kenzler, Ulla Jelpke, Sabine Jünger, Heidi Lippmann, Heidemarie Lüth, Petra Pau, Christina Schenk, Roland Claus und der Fraktion der PDS

Aufhebung der nationalsozialistischen Unrechtsurteile gegen Deserteure

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Regelungen im Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2501) haben bei den meisten Opfergruppen zu der einzig angemessenen Lösung geführt, nämlich zur Aufhebung der Unrechtsurteile per Gesetz. Für die Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz steht eine solche Lösung noch aus. Zu Recht kritisieren die Deserteure der Nazi-Wehrmacht, dass die Unrechtsurteile gegen diese Opfergruppe nicht unter den Regelfällen der durch das Gesetz aufgehobenen Entscheidungen in § 2 erfasst sind. Dies empfinden die wenigen überlebenden Deserteure zu Recht als eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Opfern der Nazi-Justiz, denn dadurch werden diese Urteile in eine Grauzone zwischen Recht und Unrecht gerückt, die eine Entscheidung und damit eine Überprüfung des Einzelfalls nach § 6 des Gesetzes erforderlich macht. Einer solchen Überprüfung wollen sich die Opfer aus verständlichen moralischen Gründen nicht aussetzen.

Als für eine Lösung des Problems geeignet erscheint ein Vorschlag der Bundestagsfraktion der SPD, der in § 2 des Gesetzentwurfs vom 4. Februar 1998 aus der 13. Wahlperiode enthalten war (Bundestagsdrucksache 13/9774). Dieser Vorschlag erfasst die Todesurteile des Reichskriegsgerichts und anderer Militärgerichte und die Todesurteile anderer Gerichte und stellt zugleich klar, dass Fälle ausgeschlossen sind, die nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem Beginn der nationalsozialistischen Diktatur mit der Todesstrafe bedroht waren. Mit hinreichender Genauigkeit werden ferner in diesem Vorschlag Verurteilungen nach dem während der Nazizeit gültigen Militärstrafrecht erfasst.

Der Deutsche Bundestag stellt des Weiteren mit Genugtuung fest, dass das Bundesministerium der Finanzen in Verwirklichung der Entschließung des 13. Deutschen Bundestages vom 15. Mai 1997 durch den Erlass zur abschließenden Regelung der Rehabilitierung und Entschädigung von während des Zweiten Weltkrieges aufgrund der Tatbestände Wehrkraftzersetzung, Kriegsdienstverweigerung und Fahnenflucht Verurteilten vom 17. Dezember 1997 dafür Sorge getragen hat, dass zahlreiche Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz die vorgesehene einmalige Leistung von 7 500 DM erhalten konnten. Es ist jedoch nicht akzeptabel, dass Ehegatten oder Kindern der Opfer die Leistung nur dann gewährt wird, wenn der Berechtigte erst nach Antragstellung verstorben ist. Insbesondere für die Fälle vollzogener Todesurteile, in denen somit von vornherein kein Antragsberechtigter vorhanden war, erweist sich diese

Regelung als ungerecht gegenüber den Angehörigen der Opfer. Aber auch in anderen Fällen, in denen Ehegatten und Kinder der später verstorbenen Opfer unter der Verfolgung mit zu leiden hatten, ist der Ausschluss von der Leistung unangemessen.

II. Der Deutsche Bundestag bekräftigt sein Ersuchen an die Bundesregierung in seinem Beschluss vom 7. Dezember 2000, „einen Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege (NS-AufhG) vorzulegen, um so ein der Unrechtserfahrung Homosexueller angemessenes Verfahren zur gesetzlichen Rehabilitierung der Opfer der §§ 175, 174a Nr. 4 RStGB aus den Jahren 1935 bis 1945 sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollten auch weitere offene Fragen der Rehabilitierung im Bereich der Opfer der Militärjustiz angegangen werden.“

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- III. 1. angesichts der politischen Bedeutung der Angelegenheit, vor allem der bestehenden Gerechtigkeitsdefizite und des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen, den Gesetzentwurf so rechtzeitig vorzulegen, dass er vor der Sommerpause verabschiedet werden kann;
2. in dem Gesetzentwurf die Aufzählung der Regelfälle aufzuhebender Unrechtsentscheidungen in § 2 des Gesetzes durch folgenden Regelfall zu ergänzen:

„Die vom Reichskriegsgericht, den übrigen Militärgerichten und sonstigen Gerichten gefällten Todesurteile, es sei denn sie beruhen auf einem Delikt, das nach allgemeinem Strafrecht bereits vor dem 30. Januar 1933 mit Todesstrafe bedroht war, sowie Verurteilungen aufgrund der §§ 64 bis 88, 92 bis 99, 102 und 102a des Abschnittes III des Militärstrafgesetzbuches in den Fassungen der Gesetze vom 16. Juni 1926 (RGBl. I S. 275), 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 297), 23. November 1934 (RGBl. I S. 1165) und 16. Juli 1935 (RGBl. I 1021) einschließlich aller zusätzlichen Durchführungsbestimmungen, Verordnungen und Erlasse.“;
3. eine Regelung durch das Bundesministerium der Finanzen zu veranlassen, die sichert, dass Ehegatten und Kinder von zum Tode Verurteilten und Hingerichteten eine Entschädigung erhalten können, und zu prüfen, ob eine solche Regelung auch für Ehegatten oder Kinder von Antragsberechtigten nach Nummer 1 Abs. 2 des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 1997 in den Fällen getroffen werden kann, in denen der Antragsberechtigte vor Antragstellung verstorben ist und die Ehegatten und Kinder unter der Verfolgung des Antragsberechtigten zu leiden hatten.

Berlin, den 19. März 2001

Dr. Evelyn Kenzler
Ulla Jelpke
Sabine Jünger
Heidi Lippmann
Heidemarie Lüth
Petra Pau
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Mehr als 50 Jahre nach der Befreiung vom Faschismus durch den Sieg der Anti-Hitler-Koalition im Zweiten Weltkrieg ist es dringlicher denn je, für eine eindeutige Rehabilitierung und für eine angemessene Entschädigung aller Opfer der nationalsozialistischen Zwangsherrschaft zu sorgen. Dies gilt für die Opfer der nationalsozialistischen Militärjustiz ebenso wie für die verfolgten Schwulen und Lesben und die Zwangsarbeiter. Angesichts der politischen Brisanz dieser Frage und des fortgeschrittenen Alters der Betroffenen ist jeder Tag des Hinauszögerns einer abschließenden Regelung ein Tag zu viel. Hitlers Militärtribunale haben über 30 000 Todesurteile und zehntausende Zuchthausurteile verhängt. Es ist moralisch unangemessen und praktisch auch gar nicht möglich, Einzelfälle zu untersuchen. Die überlebenden Opfer betrachten ein solches Verfahren als entwürdigend und diskriminierend. Sie verlangen, den anderen Opfergruppen gleichgestellt zu werden. Spekulationen darüber, ob Deserteure im Einzelfall vielleicht zu Recht von der nationalsozialistischen Militärjustiz zum Tode oder zu Freiheitsstrafen verurteilt worden sind oder aus welchen Motiven sie desertiert sind, beleidigen die Betroffenen. Es muss deshalb eine Regelung geschaffen werden, die zweifelsfrei gewährleistet, dass die Unrechtsurteile der faschistischen Militärjustiz per Gesetz aufgehoben sind. Es handelt sich dabei um eine antifaschistische politisch-moralische Verpflichtung gegenüber den Opfern.

In Bezug auf die genauere juristische Ausformung des hinzuzufügenden Regelfalls in Teil IV Nummer 2 des Antrags wird auf die ausführliche Begründung im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, Bundestagsdrucksache 13/9774, S. 10 f., verwiesen.

Zu Teil IV Nummer 3 des Antrags wird auf zahlreiche Petitionen verwiesen, die wegen der geltenden Rechtslage abschlägig beschieden werden mussten. Auf jeden Fall sollte den Angehörigen von hingerichteten Opfern eine Entschädigung zuteil werden. Ehegatten und Kinder, die unter der Verfolgung mit gelitten haben, gehören ebenfalls zu den Opfern und sollten von einer Entschädigung nicht ausgeschlossen bleiben. Im Rahmen einer Regelung sollte eine angemessene Ausschlussfrist gesetzt werden.

